

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Marlow

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow in ihrer Sitzung am 09.11.2022 nachfolgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Marlow erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die in § 5 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die gebührenpflichtige Leistung beauftragt oder wer die Kosten der Leistung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder letztwilliger Verfügung zu tragen hat. Diese Person ist dann zur Nutzung der Grabstelle berechtigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für 2 Jahre im Voraus erhoben.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Ratenzahlung und Stundung

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall wegen persönlicher oder sachlicher Härte in Ratenzahlung oder Stundung bewilligt werden.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist vor Ablauf der Zahlungsfrist an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten (25 Jahre) an Grabstätten

Nutzungsgebühr für die Friedhöfe Bartelshagen I und Gresenhorst

1.1 Erdgrabstätte (25 Jahre)	300,00 €
1.2 Kindergrabstätte (25 Jahre)	200,00 €
1.3 Urnengrabstätte (20 Jahre)	150,00 €
1.4 Urnengemeinschaftsanlage (20 Jahre)	260,00 €
1.5 Anonyme Urnenreihengrabstätte (20 Jahre)	260,00 €
1.6 zusätzliche Beisetzung einer Urne (Aufbettung) auf eine Grabstätte (20 Jahre)	100,00 €
1.7 Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	10,00 €
1.8 Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstätte pro Jahr	24,00 €
1.9 Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstätte pro Jahr	12,00 €

Von den jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren werden Gräber in Urnengemeinschaftsanlagen und anonyme Urnenreihengrabstätten ausgenommen.

(2) Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

1. Feierhalle Bartelshagen I	75,00 €
2. Kapelle Gresenhorst	75,00 €
3. Feierhalle Kuhlrade	75,00 €
4. Feierhalle Marlow	75,00 €

(3) Gebühren für die Verwaltung, Genehmigung, Errichtung oder Änderung von Grabmalen

- | | |
|---|---------|
| 1. Ausstellung bzw. Umschreibung einer Nutzungsurkunde | 10,00 € |
| 2. Verlängerung des Grabnutzungsrechtes | 10,00 € |
| 3. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales | 15,00 € |

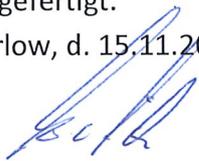
(4) Soweit die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Gebühren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, verstehen sich die Gebührensätze als Nettobeträge. Die anfallende Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Marlow vom 06.07.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 15.11.2022



Norbert Schöler
Bürgermeister



Vermerk:

Diese Friedhofsgebührensatzung der Stadt Marlow vom 15.11.2022 wurde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V, in dieser Sache dem Landkreis Vorpommern-Rügen, - Der Landrat - in 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67 mit Datum vom 02.12.2022 angezeigt.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Norbert Schöler
Bürgermeister

